

HINWEISE ZUM ANTRAG

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 a ArbZG

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr bewilligen, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen.

Bitte legen Sie ausführlich die Gründe dar, die eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Es ist zu verdeutlichen, welche besonderen Verhältnisse in Ihrem Fall vorliegen, die einen erweiterten Geschäftsverkehr an den beantragten Tagen erfordern. Bitte fügen Sie ggf. die Bewilligung des Messeveranstalters bei. Auf diese Weise tragen Sie im eigenen Interesse zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr bewilligen, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern.

Bitte legen Sie ausführlich die Gründe dar, die eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Bei der Beantragung ist darzulegen, welche besonderen Verhältnisse vorliegen und welcher unverhältnismäßige Schaden dem Unternehmen entstehen würde, wenn die Sonn- und Feiertagsarbeit nicht genehmigt würde. Hierzu gehören beispielsweise Vertragsstrafen, drohende Kunden- oder Auftragsverluste, drohender Verlust von Arbeitsplätzen, die Existenzgefährdung, ein Produktionsausfall oder die Nichteinhaltung von Auflagen.

Bitte belegen Sie den Ausnahmecharakter der Situation (z. B. Nachweis unvorhersehbarer, insbesondere nicht Ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnender Schwierigkeiten, die zu einem Terminverzug geführt haben). Bitte fügen Sie entsprechende Belege bei. Auf diese Weise tragen Sie im eigenen Interesse zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Ausnahmen von gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Lärmimmissionen zum Schutze der Nachbarschaft (BImSchG), z. B. zum Betrieb von Maschinen in Wohngebieten, und des Sonntagsfahrverbotes nach § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind nicht Gegenstand dieser Bewilligung.

Lärmbelästigungen, die die Sonntagsruhe stören können, sind durch Landesgesetze und kommunale Vorschriften untersagt. Verletzungen jeder Art können durch kommunale Behörden untersagt werden, ungeachtet eines Bescheides der Landesdirektion Sachsen. Aus diesem Grund empfehlen wir die kommunalen Behörden (meist Ordnungsämter oder Kreispolizeibehörden) vom Vorhaben im Vorfeld zu informieren. Wenn lärmintensive Tätigkeiten ausgeführt werden müssen und nicht vermeidbar sind, kann bei der Immissionsschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Bitte teilen Sie das Ergebnis der Gespräche mit der kommunalen Ebene bei der Antragstellung bereits mit, da Sie so für eine zügigere Bearbeitung Ihres Antrages sorgen können.

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 c ArbZG

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme an einem Sonntag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen **Inventur** bewilligen. Bitte legen Sie die Gründe dar, warum die Inventur nicht oder nur unzumutbar schwer an Werktagen (einschl. Samstag) durchgeführt werden kann.